

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/15. Sitzung, 25.01.2017**

Beschluss-Nr. 8799

**Wahl von Mitgliedern der Wahlkommission
hier: Nachwahl der/des Vertreter/in für die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und
deren Stellvertretung**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/148

Herr Streibl schlägt Herrn Dennis-Kenji Kipker als Vertreter vor.

Die Wahl der Stellvertretung wird auf die kommende AS-Sitzung genommen..

Der Akademische Senat stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. XXVI/148 für die XXVI/15. Sitzung
des Akademischen Senats am 25.01.2017**

- Betr:** Wahl von Mitgliedern für die Wahlkommission
- hier:
Nachwahl der/des Vertreters/in für die wissenschaftlichen
Mitarbeiter/innen sowie die Stellvertretung
- Antragsteller:** -R-
- Berichterstatter:** - 06 -
- Beschlussantrag:** Der Akademische Senat wählt gemäß § 6 Abs 2 Wahlordnung
je einen Vertreter der o.g. Gruppe gemäß § 5 Abs. 2 BremHG
in die Wahlkommission.
- Begründung:** Die bisherige Amtsinhaberin Frau Anna Baumann ist als
Beschäftigte der Universität Bremen ausgeschieden. Der
bisherige Stellvertreter Herr Dennis-Kenji Kipker stellt sich zur
Wahl als regulärer Vertreter der Wahlkommission.
Der/die Vertreter/in der Studierenden sowie dessen/deren
Stellvertreter/in sind *neu* zu wählen.

Wahlordnung

**§ 6
Wahlkommission**

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode ist die Wahlkommission zu bilden. Der Wahlkommission gehören je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 BremHG an, die von den Vertretern/Vertreterinnen ihrer Gruppe im Akademischen Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beträgt zwei Jahre, die des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden ein Jahr. Zusätzlich gehört der Wahlleiter/die Wahlleiterin der Wahlkommission als Vorsitzende/r ohne Stimmrecht an.

(3) Bewirbt sich ein Mitglied der Wahlkommission bei einer Wahl, für die die Kommission zuständig ist, so scheidet es aus der Wahlkommission aus. Ist weder ein Vertreter/eine Vertreterin noch ein Nachrücker/eine Nachrückerin bestimmt, ist im Akademischen Senat eine Nachwahl durchzuführen.